

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 21. Januar 2013

In der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis
- § 4 Leistungspunkte
- § 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 6 Modulhandbuch
- § 7 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik hat das Ziel, durch praxis- und anwendungsorientierte Lehre Kompetenzen zu vermitteln, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker befähigen.

²Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, auf der Basis eines fundierten Verständnisses der grundlegenden betriebswirtschaftlichen Aufgabenbereiche in Unternehmen den erfolgskritischen Einsatz von Anwendungssystemen und Informationstechnologien zur Unterstützung der Geschäftstätigkeiten zu gestalten. ³Hierbei steht eine Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder mit Inhalten der Betriebswirtschaftslehre und der angewandten Informatik im Fokus, bezogen auf die verschiedenen Abschnitte des Lebenszyklus von Anwendungssystemen. ⁴Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ⁵Darüber hinaus sollen die Studierenden jene Flexibilität, Analyse- und Abstraktionsfähigkeit erlangen, die benötigt wird, um der kontinuierlich fortschreitenden informationstechnologischen Entwicklung gerecht zu werden. ⁶Dies geschieht unter anderem mittels Fallstudien, Projektarbeiten und der Arbeit mit typischen Anwendungssystemen sowie Unterstützungswerkzeugen, die bei Konzeption, Entwicklung, Einführung und dem Betrieb solcher Systeme typischerweise eingesetzt werden. ⁷Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt.

- (2) ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen informationstechnischen und betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Tätigkeiten zu übernehmen. ²Hierbei stehen insbesondere das Zusammenspiel und die Wechselwirkung zwischen daten- bzw. informationsverarbeitenden Anwendungssystemen einerseits und den Geschäftsprozessen und Geschäftsaktivitäten innerhalb und zwischen Unternehmen andererseits im Mittelpunkt. ³Basis hierfür bilden fundierte Kenntnisse der für solche Systeme einsetzbaren Architekturen und Informationstechnologien. ⁴Darauf aufbauend sollen die Absolventen zudem befähigt werden, die Potentiale technologischer Entwicklungen für neue Geschäftsaktivitäten und Geschäftsmodelle im Rahmen der digitalen Transformation von Unternehmen einschätzen zu können und diese Transformation mitzugestalten. ⁵Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. ⁶Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben. ⁷Sie sollen darüber hinaus ein Verständnis für verantwortungsbewusstes Handeln im Unternehmenskontext und hinsichtlich der Nutzung und des Einsatzes von Informationstechnologien entwickeln.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit den erworbenen Kompetenzen besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Vorpraxis

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

- (2) ¹Der Studiengang kann auch in Kooperation mit Unternehmen als Studium mit vertiefter Praxis angeboten werden. ²Der Ablauf eines solchen Studiums kann unter Berücksichtigung der Belange der mit Unternehmen getroffenen Vereinbarungen für ein Studium mit vertiefter Praxis im Studienplan jeweils separat dargestellt werden.
- (3) Die Vorpraxis nach § 9 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationssatzung THI ist nicht erforderlich.

§4 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für die erfolgreich abgeleisteten Praktika werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁴Jedes Wahlpflichtmodul ist einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen zugeordnet.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6 Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu ma-

chen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
 2. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl, Festlegung der Vertiefungsrichtungen für die Wahlpflichtmodule und Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den einzelnen Vertiefungsrichtungen,
 3. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht deutsch ist,
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt wird,
 5. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 6. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie dessen Form und Organisation,
 7. die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 9. separate Studienablaufpläne für Studierende mit vertiefter Praxis.
- (2) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.
- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 18 Wochen zuzüglich begleitender vor- und nachbereitender Lehrveranstaltungen.

§ 9

Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 10

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2013/2014 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2013/2014 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 das Studium

aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Wintersemesters 2014/2015 nicht die Berechtigung zum Eintritt in das dritte Studiensemester nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

- (3) ¹Studierende im Studiengang Wirtschaftsinformatik, für die diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Ingolstadt vom 09.02.2009 in der jeweiligen Fassung ab. ²Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Prüfungsordnung unterfällt, die Hochschule verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 21. Januar 2013 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 21.01.2013

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 22.01.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.01.2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.01.2013.